

Kurztitel

Sicherheitspolizeigesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 566/1991

§/Artikel/Anlage

§ 92

Inkrafttretensdatum

01.05.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Text**Schadenersatz**

§ 92. Der Bund haftet für Schäden,

1. die entstehen, weil eine Sicherheitsbehörde das Einschreiten aufgeschoben hat (§ 23), soweit die Schäden sonst verhindert hätten werden können;
2. die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes an diesen Sachen entstehen.

Auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBI. Nr. 735/1988, anzuwenden.